



*Bildung*

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,  
Sonderschulen und Polytechnischen Schu-  
len

*Dr. Stefan Margreiter*  
*Telefon: 0512/508-2575*  
*Telefax: 0512/508-2555*  
*E-Mail: [bildung@tirol.gv.at](mailto:bildung@tirol.gv.at)*  
*DVR: 0059463*

1. **Vorrückungstichtag - Anrechnung weiterer Zeiten als Vordienstzeiten;**
2. **Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 9. Änderung**
3. **Reisegebührenansprüche - Reiserechnungen**

*Geschäftszahl IVa-72/98*

*Innsbruck, 01.09.2005*

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

**1. Vorrückungstichtag – Anrechnung weiterer Zeiten als Vordienstzeiten**

Gemäß § 12 Abs. 2f Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 26 Abs. 2f Z. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2004 sind bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nunmehr auch bestimmte, nach dem 30.04.2004 in den neuen EU-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Tschechien, Malta, Polen, Slowakei, Ungarn und Zypern) zurückgelegte Zeiten (dazu zählen beispielsweise Zeiten im Dienstverhältnis zu staatlichen Stellen, Zeiten im Lehrberuf an einer öffentlichen Schule, einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule, einer Universität oder Hochschule, Zeiten eines Unterrichtspraktikums oder Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes) zu berücksichtigen.

Jenen Vertragslehrern (Vertragslehrerinnen) des Entlohnungsschemas I L und pragmatisierten Lehrern (Lehrerinnen), die nach dem 30.04.2004 liegende Zeiten in den neuen EU-Mitgliedstaaten, die nunmehr zur Gänze bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind, zurückgelegt haben, werden diese Zeiten auf **Antrag** angerechnet. Entsprechende Anträge müssen **bis spätestens 31.12.2005** im Dienstweg eingebracht werden.

Eine durch die Berücksichtigung dieser Zeiten allenfalls eintretende Verbesserung des Vorrückungstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 01.05.2005 wirksam.

Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtages zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, werden seitens des Amtes der Landesregierung die gesetzlich vorgesehenen Nachzahlungen geleistet.

## 2. Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen – 9. Änderung

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Der Großteil der Änderungen berücksichtigt in der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176/2004, im Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004, sowie in der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005, enthaltene dienstrechtliche Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlas Nr. – Titel	Änderungen
1 – Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – Abriss	S 2, Punkt 1.3.4: Siehe dazu die Anmerkungen zu den Erlässen 24 und 31 S 15: Siehe dazu die Anmerkungen zum Erlass Nr. 26
23 – Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes	S 2, Variante 1, Tabelle: Eine Karenz muss nicht zwingend zu jenen Zeitpunkten angetreten werden, die in der Tabelle genannt sind. Dies wird durch den eingefügten Begriff „im Regelfall“ zum Ausdruck gebracht. Sowohl die Mutter als auch der Vater haben die Möglichkeit, um Antritt der Karenz zu einem späteren Zeitpunkt anzusuchen.
24 – Vorruhestand	S 2, 2 Absatz nach der Tabelle: Mit Wirksamkeit ab 01.09.2005 sind Ruhestandsversetzungen nach § 13a LDG 1984 (Vorruhestand) nur noch mit Ablauf des Monats Februar oder mit Ablauf des Monats Juli möglich.
26 – Teilzeitbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung	Anpassung des Erlasstextes an die geltende Rechtslage
28 – Sonderurlaub vor Antritt des Vorruhestandes	Mit Wirksamkeit ab 01.09.2005 entfällt die Möglichkeit, vor Antritt des Vorruhestandes einen Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen.
31 – Versetzung und Übertritt in den Ruhestand	S 2 ff (Punkt 1.2 und 1.3): Darstellung der Sonderbestimmungen betreffend Versetzung in den Ruhestand
32 – Die neuen Arbeitszeitregelungen für Lehrer (Lehrerinnen) an allgemein bildenden Pflichtschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• S 1, Punkt 1: Im Schuljahr 2005/06 beträgt die Jahresnorm für Lehrer (Lehrerinnen), deren Vorrückungstichtag vor dem 01.05.1981 liegt, 1.744 Jahresstunden. Lehrer (Lehrerinnen) mit einem späteren Vorrückungstichtag müssen 1.784 Jahresstunden leisten.</li> <li>• S 6 (Tabelle): Im Hauptschul- und PTS-Bereich obliegt die Festsetzung der Zahl der Jahresstunden, um die sich die Unterrichtsverpflichtung jener Lehrer (Lehrerinnen) vermindert, die mit der fachlich-pädagogischen Betreuung bzw. mit der Hard- und Softwarebetreuung von IT-Arbeitsplätzen betraut sind, ab dem Schuljahr 2005/06 den jeweiligen Schulleitern (Schulleiterinnen). Die entsprechenden Wochenstunden müssen im Schulkontingent Deckung finden.</li> <li>• S 34, neuer Punkt 7.1 (Semesterweise Blockung von jahresdurchgängig vorgesehenem Unterricht): Eine Blockung dergestalt, dass der jahresdurchgängig vorgesehene Unterricht auf ein Semester konzentriert wird, ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass in beiden Semestern die gesetzliche bzw. bescheidmäßige oder vertraglich vereinbarte Unterrichtsverpflichtung auch ohne die geblockten Stunden erreicht wird. Der geblockte Unterricht ist in jedem Semester im jeweils gehaltenen Ausmaß in der Schuldatenbank zu berücksichtigen.</li> </ul>
40 – Vergütung für die Vertretung von Schulleitern (Schulleiterinnen)	Nunmehr steht auch Vertragslehrern (Vertragslehrerinnen) des Entlohnungsschemas I L, die Schulleiter (Schulleiterinnen) vertreten, ohne mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein, eine besondere Vergütung zu.
69 – Organisation des Schuleingangsbereiches	In Volksschulen mit mindestens zwei ersten Klassen und mindestens sechs Schülern (Schülerinnen) der Vorschulstufe sind die Schüler (Schülerinnen) der Vorschulstufe auf zwei erste Klassen aufzuteilen. Dies gilt dann nicht, wenn die Schülermindestzahl für die Führung einer eigenen Vorschulklasse erreicht wird.

78 - Dienstrechtliche Regelungen für Beratungs- und Betreuungslehrer (Beratungs- und Betreuungslehrerinnen)	Darstellung der im Schuljahr 2005/06 geltenden dienstrechtlichen Regelungen
neuer Erlass Nr. 82 - Vorschrift von Elternbeiträgen für die Mittagsbetreuung von Schülern (Schülerinnen)	Abhandlung der Frage, ob allfällige Kosten, die mit der Beaufsichtigung von Schülern (Schülerinnen) während der Mittagspause an Schulen, die nicht als ganztägige Schulform geführt werden, den Eltern ganz oder teilweise vorgeschrieben werden können.
neuer Erlass Nr. 83 - Nachträgliche Anrechnung bestimmter Zeiten	Pragmatisierte Lehrer (Lehrerinnen), die nach dem 31.12.1954 geboren sind, können sich <ul style="list-style-type: none"><li>• vor der Aufnahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis liegende Zeiten, die sie von der Anrechnung ausgeschlossen haben, sowie</li><li>• Versicherungszeiten, die durch Leistung eines Erstattungsbeitrages entfertigt wurden,</li></ul> gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages nachträglich als Ruhegenussvordienstzeiten anrechnen lassen.
neuer Erlass Nr. 84 - Zweiklassige Volksschulen - Klassenbildung	An nieder organisierten Volksschulen, die zweiklassig geführt werden, hat die Klassenbildung so zu erfolgen, dass die Grundstufe I (Schüler [Schülerinnen] der 1. und 2. Schulstufe inklusive schulunreifer Kinder) für die erste Klasse und die Grundstufe II (Schüler [Schülerinnen] der 3. und 4. Schulstufe) für die zweite Klasse einzurichten ist. Eine von dieser Vorgabe abweichende Klassenbildung ist nur dann zulässig, wenn die Landesregierung dieser Maßnahme zugestimmt hat.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind **blau** hervorgehoben.

Die Erlassdatenbank ist unter „[http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank\\_APS/](http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/)“ abrufbar.

### **3. Reisegebührenansprüche - Reiserechnungen**

Im abgelaufenen Schuljahr sind wiederum zahlreiche Probleme bei der Ermittlung der Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955 aufgetreten, weil viele Lehrer (Lehrerinnen) bei der Rechnungslegung zu wenig Sorgfalt auf eine korrekte Geltendmachung der Ansprüche gelegt haben.

Um derartige Probleme künftig auszuschließen, wird um besondere Beachtung nachstehender Punkte gebeten (siehe dazu auch den Erlass Nr. 51, Punkt 7.2):

- Die Reiserechnungen müssen vollständig ausgefüllt werden. Insbesondere müssen auch genaue Angaben darüber gemacht werden, wann die Reise(n) unternommen wurde(n).
- Jeder Reiserechnung sind alle dazugehörigen Belege beizuschließen (dazu zählen insbesondere auch Belege, in denen die Kosten für Nächtigungen oder für gemietete Beförderungsmittel ausgewiesen sind; wenn Fahrstrecken im Ausland zurückgelegt werden, müssen der Reiserechnung Belege über die Höhe der für die Bewältigung dieser Fahrstrecken getätigten Auslagen beigegeben werden).
- Es ist unzulässig, Reiserechnungen mit dem Vermerk zu übermitteln, dass die dazugehörigen Belege bereits mit einer - zu einem früheren Zeitpunkt gesandten - Reiserechnung vorgelegt wurden.
- Sofern den Reiserechnungen Kopien beigegeben werden, müssen diese gut lesbar sein.
- Wenn eine Nachtunterkunft in Anspruch genommen wurde, müssen Belege beigegeben werden, aus denen hervorgeht, ob in den Kosten für die Nächtigung(en) die Kosten für das Frühstück inkludiert sind und - sollte dies der Fall sein - auf welchen Betrag sich die Kosten für das Frühstück belaufen.
- Bei der Rechnungslegung betreffend Schulveranstaltungen müssen - sofern ein Pauschalreiseangebot in Anspruch genommen wurde (z. B. Reise mit Voll- oder Halbpension bzw. Reise mit Hotel und Frühstück zum All-inclusive-Preis) - die Reisegebühren sowie allfällige Nächtigungskosten in der Reiserechnung detailliert aufgeschlüsselt werden (bitte allenfalls erforderliche Auskünfte dazu vom Reiseveranstalter einholen). Überdies sind - sofern Nächtigungen angefallen sind - die Kosten, die die Schüler für die Nächtigung getragen haben, anzugeben (bitte dafür das unter

[http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/sch\\_formulare.shtml](http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/sch_formulare.shtml) zur Verfügung gestellte Formblatt „Schulveranstaltungen – Beilage zum Antrag auf Vergütung“ verwenden).

- Reisekosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden, wenn diese zur Gänze von dritter Seite (z. B. von der Abteilung JUFF des Amtes der Landesregierung oder einer Gemeinde) getragen werden. Werden Reisekosten teilweise von dritter Seite getragen, so darf nur der Ersatz des nicht gedeckten Reiseaufwandes beansprucht werden. Im letzteren Fall ist jedenfalls anzugeben, welche Institution den Reiseaufwand mitfinanziert hat und wie hoch deren Kostenbeteiligung war.
- Ein und derselbe Reiseaufwand darf **nur einmal** in Rechnung gestellt werden.
- Das amtliche Kilometergeld für Personen- und Kombinationskraftwagen beträgt je Fahrkilometer EUR 0,356 (nicht - wie oftmals beansprucht - EUR 0,36).

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
Dr. Gappmaier